

Präambel

Der F.C. Hansa Rostock e. V. engagiert sich in einer Vielzahl von Projekten für Toleranz, Solidarität und Antidiskriminierung. Mit der Errichtung der „F.C. Hansa Rostock Stiftung“ bündelt und koordiniert der F.C. Hansa Rostock e.V. sein soziales Engagement. Die Stiftung gibt Fans und Unterstützern die Möglichkeit, sich durch die Gewährung finanzieller Mittel an der Förderung der gemeinnützigen Projekte zu beteiligen, um das Leben bedürftiger Menschen in Rostock und Mecklenburg-Vorpommern nachhaltig zu verbessern. Es ist der ausdrückliche Wunsch, dass das Vermögen der Stiftung durch die Zustiftungen Dritter nachhaltig vermehrt wird, um die Stiftungsziele bestmöglich und fortgesetzt zu fördern.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„F.C. Hansa Rostock Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Mecklenburg-Vorpommern. Ihren Verwaltungssitz hat die Stiftung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung

- des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO)
- der Erziehung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO)
- der Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO)
- der Kinder- und Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO)
- des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 AO)
- und die selbstlose Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen iSd § 53 Nr. 2 S. 1 AO

- (2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts und ausländische Körperschaften gemäß § 58 Nr. 1 AO. Dabei hat die Stiftung Nachweise iSd § 58a Abs. 2 AO einzuholen. Die Weiterleitung von Stiftungsmitteln an ausländische Körperschaften darf nur erfolgen, wenn sich diese Empfängerkörperschaft verpflichtet, binnen vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Mittelverwendungsbericht vorzulegen. Daraus muss sich die ausschließliche Verwendung der erhaltenen Mittel für satzungsmäßige Zwecke der Stiftung ergeben, andernfalls oder bei Verstoß gegen die Berichtspflicht wird die Weiterleitung der Mittel unverzüglich eingestellt.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung bestehender Projekte anderer steuerbegünstigter Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und in Mecklenburg-Vorpommern sowie die finanzielle Unterstützung von Tafeln, Suppenküchen, Kleiderkammern und Obdachlosenasylen sowie von Tierheimen.
- (4) Daneben kann die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke auch selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO verwirklichen, insbesondere durch die Durchführung, Unterstützung und Förderung sportlicher, schulischer und kultureller Veranstaltungen und Projekte für Kinder und Jugendliche (z.B. Jugendfußballturniere, Ausbildungsbeihilfen etc.). Dazu werden u.a. Veranstaltungsaktionen im Rahmen von Heimspielen der Profimannschaft des F.C. Hansa Rostock durchgeführt, wie beispielsweise Pfandbechersammelaktionen usw.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (7) Den durch die Stiftung generell Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Die Stiftungsorgane sind bei dem Einsatz der

Stiftungsmittel nur an die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieser Satzung gebunden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus dem gewidmeten Vermögen (§ 81 Abs. 1 Nr. 2 BGB), das in seiner Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritter erhöht werden. Zustiftungen wachsen dem Grundstockvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und grundsätzlich zeitnah den in § 2 genannten Zwecken. Sportstätten sowie sog. Krypto-Verrechnungseinheiten (Bitcoin, Token u.a.) dürfen dem Stiftungsvermögen nicht zugeführt werden.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Dies gilt auch für im Wege der Zustiftung ganz oder teilweise zugewendete Sachwerte. Ein Veräußerungserlös ist zumindest in Höhe des Wertes des umgeschichteten bisherigen Grundstockvermögens diesem wieder zuzuführen.
- (4) Zuwendungen und Spenden, die den Bestand der Stiftung gefährden, dürfen dem Grundstockvermögen nicht zugefügt werden.
- (5) Das Grundstockvermögen (einschließlich etwaiger Zustiftungen) ist sicher und ertragbringend anzulegen und grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.
- (6) Ausnahmsweise kann ein Teil des Grundstockvermögens für die Zweckverwirklichung verbraucht werden, wenn das Grundstockvermögen wieder aufgestockt wird. Die Zustimmung der Stiftungsaufsicht ist vorab einzuholen.
- (7) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen die Erträge des Grundstockvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z.B. Spenden), die grundsätzlich zeitnah zu verwenden sind. Die Erfüllung der Stiftungszwecke durch Erträge und sonstige Zuwächse und Gewinne aus der Umschichtung des Grundstockvermögens sind zulässig und

können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.

- (8) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Nutzungen gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in der Rücklage eingestellten Mitteln ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand und
- b) der Stiftungsrat

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist unzulässig.

- (2) Die Stiftungsorgane haben bei ihren Entscheidungen nach Maßgabe des Stifterwillens zu handeln.
- (3) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften bei ihrer Tätigkeit gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Organmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen, sofern das Stiftungsvermögen dies zulässt. Sitzungsgeld werden nicht gewährt. Ein zeitlicher Aufwand wird nicht erstattet.
- (5) Eine Amtsniederlegung im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist mit einer Frist von sechs Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des jeweiligen

Stiftungsorganes zulässig. Von der sechsmonatigen Frist kann nur aus wichtigem Grund abgewichen werden.

- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben über alle vertraulichen Angelegenheiten und Tatsachen der Stiftung Stillschwiegen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 5

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus drei bis fünf natürlichen Personen besteht. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder der Stiftung sollen Mitglied des Vorstands des F.C. Hansa Rostock e. V. sein. Dies gilt nicht für den im Stiftungsgeschäft benannten ersten Vorstandsvorsitzenden. Dieser ist Vorstandsvorsitzender auf Lebenszeit. Die Abberufung aus einem wichtigen Grund nach Maßgabe des nachstehenden Abs. 5 bleibt davon unberührt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des F.C. Hansa Rostock e.V. aus, muss das Vorstandsmitglied unverzüglich seinen Rücktritt aus dem Amt als Stiftungsvorstand erklären. Anderenfalls kann der Stiftungsvorstand das betroffene Vorstandsmitglied abberufen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zu seiner Wiederwahl bzw. dem Amtsantritt des neuen Mitglieds im Amt, sofern der Vorstand nicht etwas anderes beschließt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Stiftungsvorstands unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Fällt durch das Ausscheiden die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 S. 1 festgelegte Mindestzahl, so können die verbliebenen Vorstandsmitglieder unaufschiebbare Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung bis zu der Nachwahl nach Satz 1 allein weiterführen; insoweit gilt der Vorstand als beschlussfähig.

- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen, wobei das Vorstandsmitglied, über dessen Abberufung befunden werden soll, von der Abstimmung ausgeschlossen ist.
- (6) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und deren Stellvertretung, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die satzungsgemäßen Wahniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diesen der zuständigen Behörde innerhalb der gesetzlichen Frist vor.
- (3) Der Vorstand wählt die Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne des § 84 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Jedes Vorstandsmitglied wird von den Beschränkungen des § 181 BGB (Ingeschäfte und Mehrfachvertretung) befreit.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Hierzu ist vor der Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail die Übertragung der Vertretung zu übermitteln/ festzuhalten. Ein Vorstandsmitglied kann nur jeweils ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Wenn die Notwendigkeit besteht, kann der Vorstand auch ohne persönliche Zusammenkunft Beschlüsse fassen, insbesondere schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder in Videokonferenz, wenn sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Über die gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall seine Vertretung - bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die

Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes muss der Vorstand einberufen werden.

- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Die Einladung in Textform ist zulässig.

§ 10

Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis zwanzig natürlichen Personen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Der Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Vorstand berufen. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Stiftungsratsmitglied bis zu seiner Wiederwahl bzw. dem Amtsantritt des neuen Mitglieds im Amt, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes beschließt.
- (3) Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und die Stellvertretung für die Dauer seiner/ihrer Amtszeit.
- (4) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson wählen, wobei die Mindestanzahl nach § 10 Abs. 1 nicht unterschritten werden darf. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Aufgabe des Stiftungsrates ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke, d.h. insbesondere die Abstimmung der Förderungsschwerpunkte und -konzepte. Dazu wird der Stiftungsrat einmal jährlich vom Stiftungsvorstand über die Entwicklungen der Stiftung informiert.
- (2) Darüber hinaus hat der Stiftungsrat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und der Erhaltung des Grundstockvermögens sorgt.
- (3) Der Stiftungsrat ist zudem zuständig für die Zustimmung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Stiftung sowie für die Zustimmung zu Zulegungen und Zusammenlegungen.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Ein Stiftungsratsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.
- (2) Ein Stiftungsratsmitglied kann sich durch ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Hierzu ist vor der Beschlussfassung schriftlich oder per E-Mail die Übertragung der Vertretung zu übermitteln/ festzuhalten. Ein Stiftungsratsmitglied kann nur jeweils ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten.
- (3) Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Stiftungsratsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder

werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

- (4) Wenn die Notwendigkeit besteht, kann der Stiftungsrat auch ohne persönliche Zusammenkunft Beschlüsse fassen, insbesondere schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail oder in Videokonferenz, wenn sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden erklären oder durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen. Über die gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13

Stiftungsratssitzungen

Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der/die Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine/ihre Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der über die Feststellung der Jahresabrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsrates muss der Stiftungsrat einberufen werden. Die Einladung in Textform ist zulässig.

§ 14

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstandes. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde sind die Änderungen dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 15

Zulegung, Zusammenlegung

- (1) Über die Zulegung der Stiftung zu einer anderen Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder. Die Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates.

- (2) Die Zulegung oder Zusammenlegung erfolgt durch Vertrag, der vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde. Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach § 17 Abs. 2 Satz 2 für die übernehmende Stiftung, bedürfen die Verträge auch der Zustimmung der für die übertragende Stiftung nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörde. Nach der Zustimmung durch die zuständige Stiftungsbehörde ist die Änderung aufgrund einer Zulegung oder Zusammenlegung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung, die nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen möglich ist, beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, der Erziehung, der Kultur, der Kinder- und Jugendhilfe, des Tiereschutzes und der selbstlosen Unterstützung wirtschaftlich hilfsbedürftiger Personen iSd § 53 Nr. 2 S. 1 AO.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde.

Gründungssatzung der F.C. Hansa Rostock Stiftung vom 09.10.2024

- (2) Diese Satzung tritt mit der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung (Tag des Zugangs des Anerkennungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft.

_____, _____

Ort, Datum

Stifter (vertreten durch den Vorstand)